

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 20/12 BH

L 5 KR 55/12 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 9 KR 975/11 (SG Köln)

.....,

Klägerin und Antragstellerin,

g e g e n

Techniker Krankenkasse,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,

Beklagte.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. April 2013 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie die Richter Prof. Dr. H a u c k und Dr. E s t e l m a n n
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Beschwerdeverfahren gegen die Nichtzulassung der Revi-
sion im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 25. Oktober 2012 Prozess-
kostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die bei der beklagten Krankenkasse versicherte Klägerin ist mit ihrem Begehren auf Übernahme der Kosten für eine privatärztliche Apheresebehandlung im "INUS Medical Center" in Furth im Wald (Antrag vom März 2011) sowie eine Krankenbehandlung im Environmental Health Center, Dallas (USA), oder im Breakspear Hospital, London (England), bei der Beklagten und in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Zur Begründung hat das LSG auf den Gerichtsbescheid des SG Bezug genommen (*Urteil vom 25.10.2012*).
- 2 Die Klägerin beantragt, ihr Prozesskostenhilfe (PKH) für eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil unter Beordnung eines Rechtsanwalts zu gewähren.

II

- 3 Der Antrag der Klägerin auf Bewilligung von PKH und Beordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen. Nach § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm §§ 114, 121 ZPO kann nämlich einem bedürftigen Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt und ein Rechtsanwalt beigeordnet werden, wenn - ua - die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Daran fehlt es.
- 4 Die Klägerin kann aller Voraussicht nach mit ihrem Begehren auf Zulassung der Revision nicht durchdringen, weil es keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat. Nach Durchsicht der Akten fehlen - auch unter Würdigung des Vorbringens der Klägerin - Anhaltspunkte dafür, dass sie einen der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe darlegen könnte.
- 5 a) Die Sache bietet weder Hinweise für eine über den Einzelfall der Klägerin hinausgehende grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache noch ist ersichtlich, dass das LSG entscheidungstragend von der Rechtsprechung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abgewichen sein könnte (*Zulassungsgründe des § 160 Abs 2 Nr 1 und Nr 2 SGG*).
- 6 Hinsichtlich der geltend gemachten Apheresebehandlung hat das LSG in Übereinstimmung mit höchstrichterlicher Rechtsprechung - wie in den Gründen des Ablehnungsbeschlusses vom 15.2.2011 im Parallelverfahren B 1 KR 21/10 BH näher ausgeführt - angenommen, dass sich die Krankenkassen regelmäßig der zugelassenen Leistungserbringer bedienen, um die Naturalleistungsansprüche der Versicherten zu erfüllen, die Versicherten sich deshalb ihrerseits hierauf verweisen lassen müssen (*vgl zB BSGE 99, 180 = SozR 4-2500 § 13 Nr 15, RdNr 30 ff mwN*).



- 7 Hinsichtlich der Behandlung der Klägerin im Environmental Health Center, Dallas (USA), oder im Breakspear Hospital, London, ist nicht davon auszugehen, dass die Klägerin nach der zu § 13 und § 18 SGB V ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung (*vgl. BSGE 106, 81 = SozR 4-1500 § 109 Nr 3, RdNr 29 ff mwN; BSG SozR 4-2500 § 13 Nr 24 RdNr 26 f mwN*) noch Klärungsbedarf zum Anspruch Versicherter auf Behandlung in Einrichtungen außerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland in Fällen der grundrechtsorientierten Auslegung des Leistungskatalogs der gesetzlichen Krankenversicherung aufzeigen könnte. Es ist auch nichts dafür ersichtlich, dass § 2 Abs 1a SGB V zu einem weiteren Klärungsbedarf führen könnte. Denn die Regelung stellt lediglich den "Geltungsumfang des sog. Nikolausbeschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 6. Dezember 2005 (1 BvR 347/98) für das Leistungsrecht der gesetzlichen Krankenversicherung insgesamt" klar (*BT-Drucks 17/6906 S 52*).
- 8 b) Schließlich fehlt jeglicher Anhalt dafür, dass die Klägerin einen die Revisionszulassung rechtfertigenden Verfahrensfehler des LSG bezeichnen könnte (*Zulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*). Insbesondere war das nach Beendigung der Instanz gestellte Ablehnungsgesuch gegen den erstinstanzlich tätigen Richter prozessual überholt (*BSG Beschluss vom 6.6.2007 - B 8 KN 8/07 B - Juris RdNr 5*).

